

Die folgenden Regeln sind für "große Sportboote" verbindlich vorgeschrieben.

"Große Sportboote" sind Sportboote mit Kajüte und Übernachtungsmöglichkeit, die für Fahrten seewärts der Basislinie (Küstenmeer, küstennahe Seegewässer, Hohe See) geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten. (SeeSpbootVO)

Auszug aus SOLAS, Kapitel V, Sicherung der Seefahrt (International Convention for the Safety of Life at Sea / Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)

Regel 19

Navigationsausrüstung und -systeme an Bord

2.1 Alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe müssen ausgerüstet sein:

- .1 mit einem ordnungsgemäß kompensierten Magnetregelkompass oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Bestimmung des Kurses des Schiffes und zur Anzeige der ermittelten Werte am Hauptsteuerstand;
- .2 mit einem Peildiopter oder einer Kompass-Peileinrichtung oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Vornahme von Peilungen über einen Bogen des Horizonts von 360 Grad;
- .3 mit einer Vorrichtung zum jederzeitigen Korrigieren der angezeigten Kurs- und Peilwerte auf rechtweisende Werte;
- .4 mit Seekarten und nautischen Veröffentlichungen zum Planen und zur Anzeige der Bahn des Schiffes für die vorgesehene Reise sowie zum Mitplotten und Überwachen der Schiffsposition während der gesamten Reise; ein elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) kann als Erfüllung der Vorschriften dieses Absatzes über das Mitführen von Seekarten anerkannt werden;
- .5 mit Ersatzvorrichtungen zur Erfüllung der Funktionsanforderungen des Absatzes 4, falls diese Funktion teilweise oder ganz von elektronischen Vorrichtungen erfüllt wird; * (*Ein angemessenes Portfolio an Papier-Seekarten kann als Redundanzvorrichtung für ECDIS gelten. Auch andere Redundanzvorrichtungen für ECDIS sind annehmbar.)
- .6 mit einem Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem oder ein terrestrisches Funknavigationssystem oder einer anderen Vorrichtung, die während der beabsichtigten Reise jederzeit dazu benutzt werden kann, die Position des Schiffes selbsttätig zu bestimmen und zu aktualisieren;
- .7 falls die Bruttoreaumzahl des Schiffes weniger als 150 beträgt und sofern praktisch durchführbar, mit einem Radarreflektor oder einer anderen Vorrichtung, die das Auffinden durch andere Schiffe ermöglicht, deren

Navigations-Radaranlage auf dem 9-GHz- oder dem 3-GHz-Frequenzband arbeitet;

.8 bei vollständig geschlossener Kommandobrücke des Schiffes, und sofern die Verwaltung nicht etwas anderes bestimmt, mit einer Schallsignalempfangsanlage oder mit einer anderen Vorrichtung, durch die der nautische Wachoffizier in die Lage versetzt wird, Schallsignale zu hören und deren Herkunftsrichtung zu bestimmen;

.9 mit einem Telefon oder mit einer anderen Vorrichtung zur Übermittlung von Kursangaben an den Notruderstand, sofern ein solcher vorhanden ist

Regel 27 Seekarten und nautische Veröffentlichungen

Seekarten und nautische Veröffentlichungen wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nachrichten für Seefahrer, Gezeitentafeln und alle sonstigen für die beabsichtigte Reise erforderlichen nautischen Veröffentlichungen müssen angemessen und auf dem neuesten Stand sein.

Regel 29

Von Schiffen, Luftfahrzeugen und Personen in Seenot zu benutzende Rettungssignale

Eine bebilderte Tafel der Rettungssignale muss dem wachhabenden Offizier jedes Schiffes auf das dieses Kapitel Anwendung findet, jederzeit zur Verfügung stehen. Die Signale sind von Schiffen oder Personen in Seenot zur Verständigung mit Rettungsstationen, Seenotrettungsfahrzeugen und Luftfahrzeugen zu verwenden, die an Such- und Rettungsmaß beteiligt sind

Regel 31, 32 und 33

Verpflichten den Schiffsführer zur Information in Nähe befindlicher Schiffe sowie der zuständigen Behörden über durch ihn wahrgenommene Gefahren für die Schifffahrt und zur Hilfeleistung gegenüber jedermann, der sich in Seenot befindet.

Regel 34

Sichere Schiffsführung und Vermeidung gefährlicher Situationen

1 Der Kapitän muss vor dem Auslaufen sicherstellen, dass die beabsichtigte Reise unter Verwendung der für das betreffende Gebiet geeigneten Seekarten und nautischen Veröffentlichungen sowie unter Berücksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen geplant worden ist. ("Richtlinie für die Reiseplanung")

2 Im Reiseplan ist eine Route festzulegen,

.1 welche die in Betracht kommenden Systeme der Schiffswegeföhrung berücksichtigt;

.2 auf der ausreichend Seeraum für die sichere Fahrt des Schiffes während der

gesamten Reise gewährleistet ist;

.3 auf der alle nautischen Gefahren und widrigen Wetterverhältnisse in Betracht gezogen worden sind;

.4 welche die einschlägigen Maßnahmen des Meeresumweltschutzes berücksichtigt sowie Handlungen und Tätigkeiten so weit wie möglich vermeidet, die Schäden an der Umwelt verursachen könnten.

Regel 35

Verbietet den Missbrauch von Notsignalen.

Alle Angaben ohne Gewähr, YACHT-Redaktion, 7.3.2007